

Az: 6 K 1542/03.A
Kü

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Dr. Külpmann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22.08.2003 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitslei-

stung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein chinesischer Staatsangehöriger, begehrt politisches Asyl und Abschiebungsschutz.

Der 1970 geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Han an. Er beantragte am 05.05.2003 bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz. Er wurde am 19.05.2003 angehört.

In seiner Anhörung gab der Kläger an: Er habe im Dezember 2002 sein Heimatdorf, Gemeinde Leizhou, Futian/Provinz Fujian verlassen und sei nach Fuqing geflohen. Am 18.02.2003 sei er mit dem Bus weiter nach Schanghai gereist und von dort auf einem Schiff nach Deutschland geflohen. Nach etwa 1½ Monaten sei er in Deutschland angekommen, wo, wisse er nicht. Er habe sich zunächst 21 Tage versteckt halten müssen, da die Kosten für die Schleuser noch nicht bezahlt gewesen seien. Anschließend habe er in Düsseldorf einen Asylantrag gestellt, von dort sei er nach Bremen verwiesen worden.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab der Kläger an: Er sei seit 1992 verheiratet und habe zwei 1993 und 1995 geborene Söhne Alle Verwandten, auch sein Vater, lebten in der Heimatregion. Nach neunjähriger Schulausbildung habe er selbständig in einer Klempnerei in der Gemeinde Fuqing gearbeitet. Die Betriebserlaubnis für diese Werkstatt sei ihm nach einer Festnahme am 20.04.2002 entzogen worden.

Zu den Gründen seiner Ausreise erklärte der Kläger: Seine Frau sei Christin. Er selbst sei 1996 in der Yuxi-Gemeinde in Fuqing getauft worden. Im Jahr 2001 habe er einen Herrn ... kennengelernt, mit dem er anlässlich von Reparaturen in seinem Haus über den christlichen Glauben ins Gespräch gekommen sei. Herr habe ihm gesagt, dass der bisherige christliche Glaube des Klägers falsch sei, da er staatlich gesteuert werde. So sei er, der Kläger, zu dem Glauben gekommen, den auch Herr ... habe. Am 20.04.2002 hätten er und weitere Glaubensgenossen

sich in seinem Betrieb versammelt. Es sei diskutiert, gebetet und gesungen worden. Dabei seien sie sehr laut gewesen, die Polizei habe ihn festgenommen, er selbst sei 33 Tage festgehalten worden. Gegen Zahlung von 20.000 Yuan sei er freigekommen. Seine Klempnerei habe er schließen müssen, da er keine Betriebserlaubnis mehr gehabt habe.

Am 24.12.2002 sei er mit 22 Glaubensbrüdern zu dem Provinzregierungsgebäude in der Provinzhauptstadt Fuzhou gezogen. Dort hätten sie einen Brief eingereicht, in dem sie die Einschränkung ihrer Religionsfreiheit beklagt hätten. Außerdem sei es in dem Brief darum gegangen, dass die Betriebserlaubnis für die Klempnerei entzogen wurde. Nach Einreichen dieses Briefes hätten sich die Teilnehmer der Demonstration vor das Gebäude gesetzt. Gegen 3.00 Uhr morgens seien sie von Zivilpolizisten verscheucht worden. Nach seiner Kenntnis seien sieben oder acht Mitdemonstranten festgenommen worden und befänden sich im Gefängnis. In Fuqing habe er, der Kläger, telefonisch von seiner Frau erfahren, dass die Polizei schon eingetroffen sei. Daraufhin habe er sich zur Flucht entschlossen.

Mit Bescheid vom 22.08.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Im Falle der Klageerhebung ende die Frist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach China abgeschoben. Der Antragsteller könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei.

Zur Begründung führte das Bundesamt an: Der Kläger habe möglicherweise Berührungspunkte mit der Religionsgemeinschaft „Zeugen Jehovas“ gehabt. Es sei nicht bekannt, ob staatliche Behörden gegen diese Gruppe vorgehen. Darauf komme es aber auch nicht an. Ausreichend für die Gewährleistung des asylrechtlich erheblichen religiösen Existenzminimums sei es, dass der Kläger die Gottesdienste der Kirche besuchen könne, in der er getauft worden sei. Es spreche viel dafür, dass die Festnahme des Klägers wegen Ruhestörung erfolgt sei, nicht aber wegen asylrelevanter Merkmale. Die Darstellung, jedenfalls am 25.02.2002 seien weitere Personen festgenommen worden, hielt das Bundesamt nicht für glaubhaft. Im Übrigen könne sich der Kläger nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen, da seine Angaben zu der Einreise über den Seeweg nicht glaubhaft erschienen und daher eine Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht ausgeschlossen sei.

Gegen den am 28.08.2003 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 01.09.2003 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.08.2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit am 11.03.2005 auf den Einzelrichter übertragen. Der Kläger ist in den mündlichen Verhandlungen vom 19.04.2005 und vom 25.10.2005 angehört worden. Zum Inhalt der Anhörung wird auf die Protokolle verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 14.06.2005 und von amnesty international vom 26.07.2005. Der Verwaltungsvorgang der Beklagten und die in den Ladungen angeführten Erkenntnismittel sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, als Asylberechtigter anerkannt zu werden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist, wer in seinem Heimatstaat wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung verfolgt wird. Das Vorliegen einer Verfolgung erfordert die gezielte Zufügung von Rechtsverletzungen, die den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausnehmen (st. Rspr., BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. = BVerfGE 80, 315 <333>; Beschl. v. 07.12.1990 - 2 BvR 525/90 = NVwZ 1991, 773).

Einem Asylsuchenden, der in seinem Heimatstaat bereits von politischer Verfolgung betroffen war oder dem solche Verfolgung unmittelbar drohte, und dem auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates nicht zumutbar war, ist Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, oder wäre ihm bei einer regionalen Verfolgung zumutbar gewesen, sich in einem anderen Landesteil in Sicherheit zu bringen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. = BVerfGE 54, 341 <360>; Beschl. v. 10.07.1989. a. a. O., S. 344 f.; BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 1.94 = NVwZ 1995, 391 <393>).

Eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann sich auch aus einem Eingriff in die Religionsfreiheit ergeben, wenn der Eingriff nach seiner Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt (BVerfG, Beschl. v. 01.07.1989 - 2 BvR 478/86 u. a. = BVerfGE 76, 143 <158>; BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9.03 = BVerwGE 120, 16 <20>). Die Menschenwürde ist allerdings nicht schon dann verletzt, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Die Eingriffe müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (BVerfG, Beschl. v. 01.07.1987, a. a. O., S. 158 f.). Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Der unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn die Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib oder Leben daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich auszuüben und unter sich zu bekennen (ausführlich zuletzt BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, a. a. O., S. 19 ff.).

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 = BVerfGE 74, 51 <60>; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - 9

C 60.98 = BVerwGE 87, 52 <53>). Dies gilt auch für das Recht auf Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (BVerwG, Urt. v. 25.07.2000 - 9 C 28.99 = BVerwGE 111, 334 <337> zu § 51 Abs. 1 AuslG). Die Ausreise muss sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen.

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (BVerwGE, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109.84 = BVerwGE 71, 180). Dies verlangt regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (BVerfG, Beschl. v. 27.11.1985 - 2 BvR 1095/90 = InfAuslR 1991, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 = InfAuslR 1986, 79).

Der Kläger hat glaubhaft seine Verfolgung und seine Ausreise geschildert. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich das Geschehen im Kern so abgespielt hat, wie der Kläger es geschildert hat. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Kläger ist nach der Überzeugung des Gerichts Anhänger einer christlichen, aber nicht registrierten Kirche. Ausgehend von seinem kulturellen Hintergrund und seiner neunjährigen Schulbildung waren dem Kläger Kernaussagen der christlichen Lehre bekannt. Schon beim Bundesamt benannte er zutreffend die religiösen Gründe für die Feier des Oster- und des Weihnachtsfestes. Ebenso konnte er die familiären Beziehungen Jesu angeben und hinreichend genau angeben, wann Jesus gelebt hat. Zu diesen Glaubensinhalten bekennt sich der Kläger. Er hat auf Bitten des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2005 ein typisches Gebet seiner Glaubensgemeinschaft gesprochen. Dabei ging der Kläger - aus eigenem Antrieb - auf die Knie und sprach einen Gebetstext in seinem Heimatdialekt. Angesichts des natürlichen Ablaufs der Bewegungen und der Geläufigkeit des Textvortrages ist das Gericht überzeugt, dass dieses Gebet vom Kläger jedenfalls über lange Zeit praktiziert worden ist. Für die Richtigkeit der Angaben des Klägers spricht auch, dass dieser den wesentlichen Unterschied zwischen seinem früheren Glauben - er war Protestant in einer der staatlich registrierten protestantischen Kirchen

- und seinem jetzigen Glauben benennen konnte (vgl. Bl. 5 oben des Prot. vom 19.04.2005) und plausibel machen konnte, wie er Anhänger seines neuen Glaubens geworden war.

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger Mitglied der Glaubensgemeinschaft der „Huhanpai“ ist. Die Gruppe der „Huhanpai“ (Lehre der Rufer) gehört zur Gruppe der in der VR China nicht anerkannten und als Sekte eingestuften Glaubensgemeinschaften (ausführlich dazu Kupfer, 'Geheimgesellschaften' in der VR China, christlich inspirierte, spirituell-religiöse Gruppierungen seit 1978, 2001, unter: www.chinapolitik.de/studien/china_analysis/geheimgesellschaften.pdf). Ihre religiösen Aktivitäten sind wegen der fehlenden Registrierung illegal und können strafrechtlich verfolgt werden (ai, Auskunft vom 26.07.2005; dagegen unergiebig: Auskunft des AA vom 14.06.2005). Auf die Verfolgung der Gruppe der Huhanpai weist der Bericht von Human Rights Watch aus 1997 ebenso hin (Bl. 75 GA) wie die Berichte über eine Verfolgung wegen Schmuggelns von Bibeln im Jahr 2002 (Bl. 79 f. GA).

Allerdings ist ungeklärt geblieben, warum der Kläger angegeben hat, jedes Jahr am 20.04. das Osterfest zu feiern. Ostern gehört in den westlichen Kirchen zu den beweglichen Feiertagen; das Osterfest wird dabei in den orthodoxen Kirchen zu einem anderen Termin als in der evangelischen und der katholischen Kirche gefeiert. Der Kläger hat auf Vorhalt nicht zu erklären vermocht, warum er dagegen stets am 20.04. Ostern gefeiert haben sollte, gleichwohl konstant angegeben, Ostern am 20.04. zu feiern. Weder das Auswärtige Amt noch amnesty international konnten bei der Aufklärung der Frage helfen. Weitere Auskunftsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Angesichts der Glaubwürdigkeit des Klägers im Übrigen legt das Gericht die Darstellung des Klägers in diesem Punkt zu Grunde.

Der Kläger hat auch seine Festnahme und seine Haft so geschildert, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt ist. Er hat beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung ohne Widersprüche angegeben, am 20.04.2002 festgenommen worden zu sein und sodann 33 Tage in Haft gewesen zu sein. Dass die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden sich in der Hauptsache gegen den Kläger richteten, erscheint nachvollziehbar. Denn die Versammlung fand in seiner Werkstatt statt. Die Schilderung der Inhaftierung war anschaulich, insbesondere durch die Verwendung bestimmter, offenbar durch die Haft geprägten Wendungen („Fernsehen“) und eine differenzierte Darstellung auch zu Übergriffen in der Haft (vgl. Protokoll vom 19.04.2005, S. 6 f.). Insgesamt erschien die Schilderung konkret und lebensnah und vermittelte so den Eindruck einer selbst erlebten Inhaftierung.

Die Darstellung der Übergabe eines Protestschreibens an die Provinzregierung in Fuzhou ist jedenfalls insoweit glaubhaft, dass der Kläger sich mit weiteren Anhängern seiner Glaubensgemeinschaft zu der Provinzregierung begeben hat, dort ein Protestschreiben abgegeben hat und danach vor dem Gebäude abgewartet hat. Ferner erscheint nachvollziehbar, dass die Polizei auf den Vorfall zunächst nicht reagierte und erst am frühen Morgen, gegen 3.00 die Versammlung auflöste.

Ebenso wie das Bundesamt hält auch der Einzelrichter dagegen die Darstellung, der Kläger habe in Deutschland von der Verhaftung von sieben oder acht Personen erfahren, für eine Harmonisierung und Steigerung seiner Asylgründe. Diese Harmonisierung wiegt indes nicht so schwer, dass sie den Kern des klägerischen Vortrags - Inhaftierung als Veranstalter einer religiösen Versammlung - insgesamt in Zweifel zieht. Nicht aufklärbar ist auch der Widerspruch geblieben, dass der Kläger bei der Anhörung beim Bundesamt angegeben hat, er habe den Brief an die Provinzregierung mit Hilfe von Herrn ... geschrieben, in der mündlichen Verhandlung dagegen angab, ein professioneller Schreiber, jedenfalls nicht Herr Ling habe ihm bei der Abfassung des Briefes geholfen. Auch dieser Widerspruch ist nicht so gravierend, dass das Vorbringen des Klägers insgesamt unglaubhaft würde.

Schließlich ist der erkennende Einzelrichter auch überzeugt, dass der Kläger wie von ihm behauptet, als blinder Passagier auf dem Seeweg eingereist ist. Der Kläger hat im Einzelnen geschildert, wie er mit Hilfe einer Tarnung als Mitarbeiter auf das Schiff gelangt ist und sodann im Laderaum, gemeinsam mit sieben weiteren Personen, ausgereist ist. Auch die Schilderung der näheren Umstände ergibt keine Hinweise darauf, dass die Darstellung des Klägers falsch oder erfunden sein könnte. Dass der Kläger keine weiteren Angaben zu seiner Einreise machen konnte - insbesondere nicht im Besitz von Reisepapieren ist -, beruht auf seiner Einreise als blinder Passagier und zieht daher die Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht in Zweifel.

Die Schilderung des Klägers erscheint angesichts der dem Gericht vorliegenden Auskunftslage zur Verfolgungssituation von Hauskirchen in der VR China plausibel:

Artikel 36 der Verfassung der VR China unterscheidet zwischen der garantierten Glaubensfreiheit und der Freiheit "normaler" Religionsausübung, die die öffentliche Ordnung, die Gesundheit der Bürger und das staatliche Erziehungssystem nicht beeinträchtigen darf. Sämtliche religiöse Aktivitäten unterliegen staatlicher Kontrolle und Genehmigung. Diese Aktivitäten dürfen nicht der

Regierungspolitik in anderen Bereichen zuwiderlaufen, wie z. B. den Grundsätzen der Familienplanung oder dem Ziel der staatlichen Einheit. Die Aktivitäten müssen von ausländischer Einflussnahme unabhängig sein. Die Zahl der Gläubigen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die fünf offiziell anerkannten Religionen bzw. Konfessionen Taoismus, Buddhismus, Islam, Protestantismus ("Drei-Selbst-Vereinigung") und Katholizismus ("Patriotische Vereinigung") haben etwa 200 Mio. Mitglieder. Für die protestantische Kirche gibt das Auswärtige Amt an, etwa 0,8-1,2 % der Bevölkerung seien offiziell registrierte Protestanten, etwa 2,4 % bis 6,5 % gehörten Untergrundkirchen an.

Es gibt eine Reihe anerkannte chinesischer christliche Religionsgemeinschaften: die Patriotische Vereinigung der chinesischen Katholiken, den chinesischen Katholischen Bischofsrat (nicht vom Vatikan anerkannt), das Chinesische Christliche Patriotische Komitee, der "Drei-Selbst" und den Chinesischen Christlichen Verein. Im allgemeinen konzentriert sich das behördliche Vorgehen gegen Ausübungen der Religionsfreiheit vor allem auf die Fälle, die aus Sicht des Staates eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes werden Mitglieder der Kirchen in der Regel nicht wegen bloßer Mitgliedschaft und Glaubensüberzeugung verfolgt. In der Praxis bestünden aber große regionale Unterschiede im Verhalten der Behörden gegenüber religiösen Aktivitäten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China, Stand: Oktober 2004).

Nach Auskunft von amnesty international unterscheiden die chinesischen Behörden zwischen den registrierten Glaubensgemeinschaften und den sog. Untergrundkirchen. Glaubensgemeinschaften müssen offiziell gemeldet werden und Kontrollen des Personals, der Aktivitäten und Finanzen über sich ergehen lassen; zuständig sei das Büro für religiöse Angelegenheiten. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Dekret 145 vom 31.01.1994 (in Englisch: Regulation Governing Venues for Religious Activities, promulgated by Decree 145 of the State Council, 31.01.1994) Für die christlichen Kirchen bedeute dies, dass nur die religiösen Aktivitäten, die im Rahmen der vom Staat registrierten und kontrollierten Organisationen stattfinden, als legitim angesehen werden. Jede Aktivität außerhalb dieser Organisationen ist illegal und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Registrierung wird Hauskirchen häufig verweigert. Nach Einschätzung von amnesty international habe sich die Regierung zum Ziel gesetzt, jegliche Manifestationen von Religiosität, die sich ihrer Kontrolle entziehe, zu unterdrücken. Zu diesem Zweck bediene sie sich einer entschiedenen, systematischen und harten Strafverfolgung. Bei Missachtung der Verordnungen über die religiösen Aktivitäten drohten Repressionsmaßnahmen, in schweren

Fällen könnten die Betroffenen nach § 300 des chinesischen Strafgesetzbuchs verfolgt werden (ai, Auskunft an VG Bremen vom 19.04.2005).

Zum Umfang der Verfolgung gegen Hauskirchen liegen unterschiedliche Angaben vor. Nach Auskunft des AA an das VG Gießen vom 12.01.1998 gehen die Einsätze der Sicherheitsbehörden, sofern sie überhaupt gegen Hauskirchen vorgehen, dahin, dass die Versammlungen aufgelöst werden und die Behörden versuchten, den Gläubigen einen Schreck zu versetzen. Weitergehende Maßnahmen erfolgten nur, wenn die Aktivitäten der Hauskirchen als Bedrohung angesehen würden; der bloßen Existenz von Hauskirchen werde ein geringer Bedrohungsfaktor zugemessen (ebenso AA, Auskunft an das VG Oldenburg, 04.05.1999). In ähnliche Richtung deutet auch die Auskunft des AA an das VG Sigmaringen vom 28.11.2002. Danach hat ein Mitglied einer nicht anerkannten religiösen Vereinigung nur mit staatlichen Repressionen zu rechnen, wenn es seine Überzeugung in der Öffentlichkeit äußert. Andere Auskünfte betonen, wie der Lagebericht des AA vom 25.10.2004, die regional unterschiedliche Intensität der Verfolgung. Es sei lokal sehr unterschiedlich, auf welche Weise religiöse Aktivitäten geahndet werden (China-Zentrum e. V., Auskunft an das VG Stade vom 14.08.2002). Die Presse hat vereinzelt über das Vorgehen Haus- und Untergrundkirchen berichtet (FAZ, 21.11.2003; dpa, Meldung vom 30.05.2001), Berichte über das Vorgehen der Sicherheitsbehörden gegen protestantische religiöse Aktivitäten gibt es ebenso (NZZ, 26.02.2004). Lokale Behörden können Untergrundgottesdienste stören und die Teilnehmer bestrafen, festnehmen, schlagen oder Kirchen schließen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 02.02.2005, S. 4).

Die vom Kläger erlittene Verfolgung fügt sich in dieses Bild. Legt man die Auskünfte des Auswärtigen Amtes zu Grunde, erscheint das Vorgehen der Behörden als vergleichsweise harter Übergriff, der - jedenfalls hinsichtlich der Inhaftierung des Klägers - wohl für die Behandlung der Hauskirchen nicht typisch ist. Die Hinweise auf die regionalen Unterschiede in der Praxis der Behörden in den Auskünften zeigen aber, dass auch gravierende Eingriffe gegen Hauskirchen möglich sind.

Die Verfolgung verletzte das religiöse Existenzminimum des Klägers. Denn die Inhaftierung des Klägers erfolgte angesichts einer geschlossenen Versammlung von Gläubigen in einem Raum, also ohne Bezug zur Außenwelt. Auch in dieser Versammlung unter Gleichgesinnten war dem Kläger eine Ausübung seines religiösen Bekenntnisses nicht möglich, da er staatlicher Verfolgung ausgesetzt war und immerhin über einen längeren Zeitraum inhaftiert war.

Der Kläger wäre bei einer Rückkehr in die VR China vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Denn die chinesischen Behörden verfolgen weiterhin - wenn auch mit lokal unterschiedlicher Intensität - religiöse Bewegungen außerhalb der registrierten Kirchen (AA, Lagebericht, a. a. O., S. 36 f.). Dem Antragsteller droht bei einer Rückkehr in die VR China erneut eine Inhaftierung, wenn er weiterhin im häuslichen Kreis seine Religion ausübt; denn diese religiöse Aktivität ist illegal und kann mit Haftstrafe geahndet werden (ai, Auskunft vom 26.07.2005; Auskunft vom 19.04.2005 an das VG Bremen).

Zu den Haftbedingungen in der VR China liegen dem Gericht folgende Erkenntnisse vor: Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind die Strafzumessungspraxis und Haftbedingungen ungenügend streng. Misshandlungen von Gefangenen durch Strafvollzugs- und Sicherheitsorgane räumen auch staatliche Stellen ein. Sie werden von der chinesischen Regierung als streng verfolgte Exzesse individueller Amtsträger dargestellt. Neben der „normalen“ Haft (Arbeitslager), die durch Gerichtsurteil angeordnet wird und deren Rechtsgrundlagen das chinesische StGB und das Strafprozessgesetz sind, gibt es auch die sog. „Administrativhaft“, nach deren rechtlichen Grundlagen es möglich ist, „asoziale Elemente“ ohne Gerichtsbeschluss für bis zu vier Jahre in Arbeitslager einzuweisen. Die Gefängnisse bleiben internationalen Beobachtern weitgehend verschlossen. Die Haftbedingungen werden allgemein als sehr hart beschrieben mit oftmals unzureichender Ernährung und medizinischer Betreuung (AA, Lagebericht, a. a. O., S. S. 34; Auskunft vom 05.07.1999 an das VG Leipzig). In weiteren Auskünften führt das Auswärtige Amt aus, dass Folter und andere körperliche Misshandlungen in chinesischen Gefängnissen verbreitet seien. Es werde jedoch staatlicherseits missbilligt und, soweit dies bekannt werde, auch bestraft. Das chinesische Justizwesen sei darum bemüht, Gefängnisse zu modernisieren und den Schutz der Gefangenen vor Misshandlungen zu verbessern. Körperliche Misshandlungen seien weder systematisch noch staatliche Politik. Ein gewisses Risiko körperlicher Misshandlungen in den Gefängnissen könne dennoch nicht ausgeschlossen werden (Auskunft vom 06.09.1999 an VG Gelsenkirchen; in der Sache ebenso Prof. Scherer, Universität Hamburg, Auskunft vom 06.04.2005). Bei dieser Auskunftslage muss von harten Haftbedingungen in der VR China ausgegangen werden, bei denen es auch immer wieder zu menschenrechtswidrigen Maßnahmen der Vollzugsbediensteten kommt. Angesichts dieser drohenden Gefährdung ist dem Kläger eine Rückkehr in die VR China nicht zuzumuten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 167 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Dr. Külpmann

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 25.10.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Dr. Külpmann